

Anlage 110/2006-1: Richtlinie

**Erste Änderung der
Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport
vom 30. November 2006**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Der Stadtrat hat am 30. November 2006 die folgende

**Erste Änderung der
Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport**

beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport**

Die Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport vom 29. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.3 lt. b) wird wie folgt neu gefasst:

b) die auf dem Gebiet der Förderung von Kunst und Kultur oder auf dem Gebiet der Förderung des Sports tätig sind und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt worden ist, ausgenommen Kleingartenvereine und Schulfördervereine

2. Ziff. 2.1 wird um folgenden lit. d) ergänzt:

d) Förderbeitrag für lizenzierte Übungsleiter im
Ehrenamt pro Übungsleiter 30,00 EUR

3. Ziff. 2.1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt::

Abweichend von Ziff. 1.3 f) erhalten Vereine, bei denen nicht die Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind, aber bei denen die übrigen Voraussetzungen der Ziff. 1.3 gegeben sind, eine Grundförderung nach Ziff. 2.1 a) bis c) anteilmäßig für diejenigen Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind.

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport in der ab dem 01. Januar 2007 geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Heidenau, den 01.12.2006

Jacobs
Bürgermeister